

Zu Unrecht in Haft, zu Unrecht verfolgt: Angemessene Abgeltung von Sonderopfern?

Das Bundesministerium der Justiz hat im Juli dieses Jahres den Entwurf eines »Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz« vorgelegt. Es soll die bereits seit längerem diskutierten Defizite des Haftentschädigungsrechts (vgl. *Hoffmann/Leuscher* 2017, open access: www.krimz.de/publikationen/bm-online/bm-online11.html) beseitigen: Das Sonderopfer, das dem Betroffenen durch eine – *ex post* beurteilt – zu Unrecht erlittene strafgerichtliche Freiheitsentziehung auferlegt wird, soll angemessen kompensiert werden.

In erster Linie wird vorgesehen, die Entschädigungspauschale für den immateriellen Schaden gestaffelt zu erhöhen. Zum einen sollen dem Betroffenen für eine Haftdauer von unter sechs Monaten nunmehr 100 statt nur 75 Euro pro Tag zustehen. Viel größer ist jedoch der zweite Schritt: Dauert die Haft über sechs Monate, soll die mit ihr verbundene zunehmende Belastung mit 200 Euro pro Tag entschädigt werden. Zudem soll die zynisch anmutende Verkürzung des Entschädigungsbetrags um Kost und Logis, die dem Betroffenen in der Haftanstalt zugutekommt, zur Gänze entfallen, die Durchsetzung der Entschädigungsansprüche soll erleichtert werden, etwa durch kostenlose anwaltliche Erstberatung. Ferner ist geplant, dass ein zu Unrecht Verurteilter nach einer erfolgreichen Wiederaufnahme die Veröffentlichung der Aufhebung des früheren Urteils auch dann verlangen kann, wenn er (erst) durch eine erneute Hauptverhandlung rehabilitiert wurde.

All das geht in eine richtige Richtung, wenngleich – jedenfalls aus Sicht der Strafverteidigung – noch immer zu wenig weit (vgl. BRAK-Stellungnahme 68/2024, http://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-68.pdf); nach wie vor fehlen z.B. Hilfestellungen zur Reintegration in das durch die Haft geschädigte Sozialleben, die Streichung weiterer Abzüge von durch die Haft ersparten Aufwendungen oder weitere Verfahrenserleichterungen. Vergleicht man die Situation in Deutschland mit jener in Österreich, relativiert sich allerdings die Kritik: Dort ist die Situation Betroffener noch kläglicher, seit 2011 der – vormals gesetzlich unbegrenzte – Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens mit 50 Euro pro Tag gedeckelt wurde.

Der österreichische Gesetzgeber hat jedoch ein anderes Problem des strafrechtlichen Entschädigungsrechts gelöst, indem er einen ernstzunehmenden Anspruch auf Ersatz der Verteidigungskosten in die öStPO eingeführt hat (öBGBI. I 2024/96). Nunmehr können nach eingestellten Ermittlungsverfahren, gestaffelt nach Komplexität und Umfang des Verfahrens, bis zu 12.000 Euro an Verteidigungskosten ersetzt werden. Noch höher sind die nach einem Freispruch vorgesehen Beträge: Im Verfahren vor einem Kollegialgericht sind bis zu 30.000 Euro vorgesehen, im einzelrichterlichen Verfahren vor dem Landesgericht 13.000 Euro und im Verfahren vor einem Bezirksgericht 5.000 Euro.

Dass es diese längst fällige Reform in Österreich erst dann auf die politische Tagesordnung geschafft hat, als prominente Angehörige einer regierenden Partei mit Korruptionsermittlungen konfrontiert wurden, entlarvt zwar eine rein parteipolitische Motivation. Sie hat jedoch den fairen Ausgleich bewirkt, der in Deutschland nach wie vor fehlt. Hätten die betreffenden Beschuldigten in Österreich auch noch U-Haft erlitten, hätte dieses Land auch ein reformiertes Haftentschädigungsrecht zu bieten.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr. Ingeborg Zerbos, Wien